

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Dezember 1953

Die Verzinsung von Spareinlagen77/A.B.
zu 77/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen haben im Oktober d.J. in einer Anfrage daran Kritik geübt, dass die Verzinsung von Spareinlagen erst mit dem 15. Tage nach der Einzahlung beginnt, und an den Finanzminister die Frage gerichtet, 1. ob er die Aufhebung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen in die Wege leiten wolle und 2. aus welchen Gründen er es für gerechtfertigt halte, dass dem Sparer für die ersten 14 Tage keine Verzinsung gewährt wird.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat nunmehr diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Finanzen ist seit langer Zeit im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen bemüht, an Stelle des gegenwärtig noch geltenden deutschen Kreditwesengesetzes ein neues österreichisches Gesetz, welches das gesamte Kreditwesen regelt, auszuarbeiten. Die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes stehen jedoch im engen Zusammenhang mit den für die Kreditunternehmungen noch zu treffenden Rekonstruktionsmassnahmen, für die erst eine gesetzliche Regelung getroffen werden muss. Es erscheint daher zweckmässig, vorerst die Rekonstruktion der Kreditunternehmungen einer einvernehmlichen gesetzlichen Lösung zuzuführen, bevor man ein neues Kreditwesengesetz erlässt, wenn man nicht ein blosses Übergangsgesetz schaffen will.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Was den Beginn der Verzinsung von Spareinlagen anbelangt, so ist es richtig, dass gemäss § 23 Abs.2 des geltenden Kreditwesengesetzes die Verzinsung von Spareinlagen im Gegensatz zu den Kontokorrenteinlagen erst mit dem 15. Zinstage nach dem Tage der Einzahlung beginnt und bis zum Tage der Rückzahlung läuft. Da bei der Kapitalbildung die Zunahme und Verwendung von Spareinlagen eine besondere Rolle spielt, ordnet das Gesetz eine von den kurzfristigen Mitteln getrennte Verwaltung der Spareinlagen an und trifft

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22.Dezember 1953

Bestimmungen, welche dem Einleger klarmachen, dass er nicht zwecks Erlangung hoher Zinsen Geld, über das er kurzfristig verfügen will, einem Kreditinstitut als Spareinlage überlassen soll. Wohl braucht die Überlassung von Spareinlagen an ein Kreditinstitut seitens des Sparers keineswegs eine endgültige Verfügung über das Geld darzustellen, aber Gelder, die im normalen Geschäftsverkehr innerhalb übersetbarer Fristen wieder benötigt werden, dürfen nicht als Spareinlagen angesehen und von den Kreditinstituten als solche verwendet werden. Diese Erwägungen sind den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde gelegen. Die Kreditunternehmen sind im Hinblick auf diese Gesetzesbestimmung gegenwärtig daher nicht in der Lage, ohne Novellierung dieser Vorschrift von sich aus den Anfangstermin für die Verzinsung von Spareinlagen zu ändern.

Die angeregte Frage wegen Aufhebung der Bestimmung des § 23 Abs.2 des Kreditwesengesetzes wird bei der Erlassung eines österreichischen Kreditwesengesetzes einer Lösung zugeführt werden.

-.-.-.-